

Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme zu dem Änderungsantrag 84 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Tierarzneimittel Berichterstatterin: Françoise Grossetête

Wir unterstützen das Anliegen im Änderungsantrag 84, den Internethandel mit verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln zu verbieten. Versandhandel und Internethandel sollten europaweit verboten werden für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren bestimmt sind (sind zumeist verschreibungspflichtig) sowie für **verschreibungspflichtige** Arzneimittel zur Anwendung bei nicht Lebensmittel liefernden Tieren.

Begründung:

Es kann derzeit nicht gewährleistet werden, dass Internetapotheken das geltende Recht beachten. Es hat sich gezeigt, dass Einschränkungen des Internet- und Versandhandels auf **nationaler** Ebene, wie sie in Artikel 108 Abs. 7 des Kommissionsvorschlags vorgesehen sind, grenzüberschreitend weder zu kontrollieren noch zu sanktionieren sind und daher häufig missachtet werden. Im Internet werden erfahrungsgemäß in dem Mitgliedstaat nicht zugelassene Mittel oder Fälschungen angeboten, die gefährlich oder wirkungslos sein können. Daraus ergibt sich ein erhöhtes Risiko für die Gesundheit von Menschen und Tieren. Es ist unverständlich, warum es bei den einzelstaatlich unterschiedlichen Regelungen bleiben soll, zumal die Kommission ja gleichzeitig auf Gefahren für die öffentliche Gesundheit hinweist.

Der Verschreibungspflicht unterliegen nach Artikel 29 der Richtlinie 2001/82/EG

- Arzneimittel, die für die Behandlung von Erkrankungen bestimmt sind, welche eine präzise vorherige Diagnose erfordern, oder deren Verwendung Auswirkungen haben kann, die die späteren diagnostischen oder therapeutischen Maßnahmen behindern oder beeinträchtigen
- oder
 - deren Fachinformation gemäß Artikel 30 besondere Vorsichtsmaßnahmen enthält und vor allem mögliche Risiken für:
- (a) die Zieltierart(en),
- (b) die Person, die dem Tier die Arzneimittel verabreicht,
- (c) die Umwelt.

Dies verdeutlicht das Gefahrenpotential von allen verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln!

Sollte diese Forderung nicht mehrheitsfähig sein, muss zumindest der Versandhandel mit **Antibiotika** verboten werden, um die Resistenzbildung durch unsachgemäße und unnötige Anwendung nach illegalem Erwerb durch Tierhalter zu minimieren. (Änderungsanträge 712, 715).

Berlin, den 14. Dezember 2015

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 39.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.

Änderungsantrag 84 Vorschlag für eine Verordnung Artikel 108 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Personen, die gemäß Artikel 107 Absatz 1 mit Tierarzneimitteln handeln dürfen, können diese durch Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der Union niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen anbieten, sofern diese Arzneimittel den Rechtsvorschriften Bestimmungsmitgliedstaats genügen.

²⁸ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Geänderter Text

- Personen, die gemäß Artikel 107 Absatz 1 mit Tierarzneimitteln handeln dürfen, können Tierarzneimittel, die nicht aemäß Artikel 29 verschreibungspflichtig sind. durch Dienste der Informationsgesellschaft im Sinne der Richtlinie 98/34/EG Europäischen Parlaments und des Rates²⁸ in der Union niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen anbieten, sofern:
- ²⁸ Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. L 204 vom 21.7.1998, S. 37).

Begründung

Die Möglichkeit, verschreibungspflichtige Arzneimittel, darunter Antibiotika, im Internet zu verkaufen, stellt ein beträchtliches Risiko für die Gesundheit von Mensch und Tier dar und muss daher untersagt werden. Die Gefahren einer Umgehung und die Schwierigkeit der Kontrolle des Verkaufs im Internet dürfen nicht außer Acht gelassen werden.